

RS Vwgh 1997/11/11 96/01/0967

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.11.1997

Index

- 10/10 Datenschutz
- 19/05 Menschenrechte
- 25/04 Sonstiges Strafprozessrecht
- 40/01 Verwaltungsverfahren
- 41/02 Staatsbürgerschaft

Norm

- AVG §69 Abs1 Z1;
- DSG 1978 §1 Abs1;
- DSG 1978 §1 Abs2;
- MRK Art8 Abs2;
- StbG 1985 §10 Abs1 Z6;
- TilgG 1972 §1;
- TilgG 1972 §6;

Rechtssatz

Der Verurteilte ist gem § 6 Abs 5 TilgG 1972 nicht verpflichtet, Verurteilungen, welche von der Beschränkung der Auskunft umfaßt sind, außerhalb der in § 6 Abs 1 Z 1 bis 3 genannten Verfahren bekanntzugeben. Eine Verpflichtung des Staatsbürgerschaftswerbers, auch getilgte Verurteilungen anzugeben, besteht nicht, weil das Verfahren zur Verleihung der Staatsbürgerschaft in § 6 Abs 1 Z 1 bis 3 TilgG 1972 nicht genannt ist (Abl der Ansicht von Thienel in Österreichische Staatsbürgerschaft, B II, 185, daß wegen des Gerechtfertigtseins eines Eingriffes in das Grundrecht auf Datenschutz gem Art 8 Abs 2 MRG und § 1 Abs 1 und 2 DSG eine Verpflichtung des Fremden bestehe, auch getilgte Verurteilungen - für welche § 1 Abs 4 zweiter Satz TilgG regelt, daß der Verurteilte nicht verpflichtet ist, sie anzugeben - der Beh mitzuteilen seien).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996010967.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

13.02.2012

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at